

Satzung
über die Einziehung bzw. Entwidmung eines Feldwirtschaftsweges
in der Ortsgemeinde Auen
vom 12. Juni 2013

Der Ortsgemeinderat Auen hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 58 Abs. 4 Satz 2 Flurbereinigungs-gesetz, in der derzeit geltenden Fassung, die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Vorbemerkungen:

Die Grundstücke in der Gemarkung Auen, Flur 1, Nr. 77 und 79 werden gemeinschaftlich bewirtschaftet. Der dazwischen liegende Feldwirtschaftsweg Nr. 78 soll zur leichteren Bewirtschaftung der Grundstücke teilweise eingezogen und entwidmet werden. Gegen die teilweise Einziehung bzw. Entwidmung des Weges bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

§ 1

Das im Flurbereinigungsverfahren Auen durch Flurbereinigungsplan vom 21.06.1988, mit Schlussfeststellung vom 30.12.1991, festgesetzte Wegegrundstück in der Gemarkung Auen, Flur 1, Nr. 78, soll als solches entwidmet werden. Der Weg wird teilweise eingezogen. Ein öffentliches Interesse an der Beibehaltung des Wegeteilstückes besteht nicht mehr. Der entwidmete Weg ist im beiliegenden Lageplan dargestellt, der Bestandteil dieser Satzung ist.

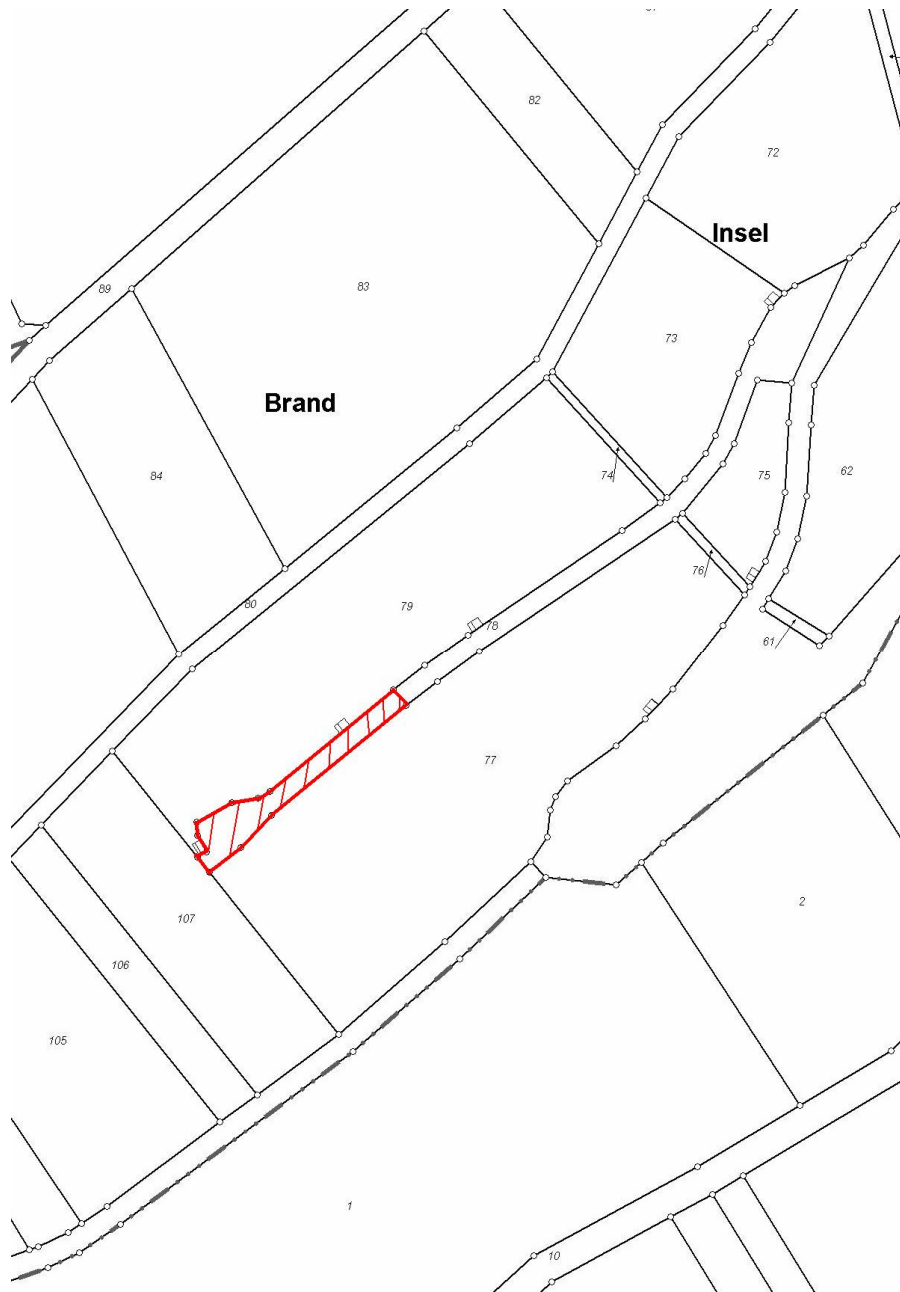
§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Auen, 12. Juni 2013

Gez. Andreas Seidenzahl, Ortsbürgermeister

Die Kreisverwaltung Bad Kreuznach hat der Satzung am 03.06.2013, unter dem Az.: 10/653-42 zugestimmt.



Hinweis auf die Rechtsfolge:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.